



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Als Ingenieurbüro mit chemisch-technischer Ausrichtung haben wir unsere Handelsaktivitäten ständig verantwortungsvoll weiterentwickelt. Ziel sind langfristige gute Geschäftsbeziehungen auf partnerschaftlicher Basis.

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an sofern wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind auch dann nicht bindend, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten hinsichtlich der Vertragsausführung getroffen werden, bedürfen der Schriftform.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Bestellungen, Unterlagen, Geheimhaltung

1. Sofern unserer Bestellung kein verbindliches Angebot des Lieferanten zugrunde lag, halten wir uns 1 Woche, gerechnet ab Absendung der Bestellung, an unsere Bestellung gebunden. Die Annahmeerklärung durch den Lieferanten muss uns innerhalb der 1-Wochenfrist zugehen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung und Ausführung unseres Auftrags zu verwenden. Nach Vertragsausführung sind diese Unterlagen uns unaufgefordert zurückzugeben, soweit sie nicht für die Durchführung weiterer Aufträge benötigt werden. Der Lieferant hat die Bestellung und unsere diesbezüglichen Angaben uneingeschränkt geheim zu halten; er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.
3. Der Lieferant ist ebenso verpflichtet, sämtliche Informationen bezüglich unseres Betriebs geheim zu halten, die dieser anlässlich des gegenseitigen, allgemeinen Geschäftsverkehrs und bei Besuchen des Lieferanten oder seiner Beauftragten erfährt. Sämtliche Informationen, die hierbei durch Augenschein oder Mitteilungen über Einrichtungen, Arbeitsweise, Vorhaben und Informationen unserer Firma dem Lieferanten bekannt werden, sind als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Im Übrigen gilt § 2 Nr. 2 letzter Absatz entsprechend.
4. Spezifikations- und Qualitätsänderungen, die von der spezifizierten, lieferüblichen oder vereinbarten Qualität abweichen, sind uns unverzüglich, jedoch spätestens 6 Wochen vor Eintrefftermin schriftlich anzuzeigen. Wir werden sodann die Vertragsänderung prüfen und bei Einverständnis schriftlich bestätigen. Daneben sind uns solche Spezifikationsänderungen und Qualitätsänderungen unverzüglich anzuzeigen, damit wir diese bei künftigen Bestellungen berücksichtigen können.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise stellen Festpreise, ohne Umsatzsteuer, dar und enthalten Lieferung frei Verwendungsstelle und Verpackung.
2. Preiserhöhungen durch den Lieferanten sind nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen, die erhöhten Preise begründet und nach Anzeige von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Die Bearbeitung von Rechnungen setzt voraus, dass auf diesen unsere Bestellnummer sowie Artikelname angegeben ist und sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden, gegebenenfalls mit Gewichtliste. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen hat der Lieferant einzustehen, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Gleiches gilt für Lieferpapiere.
4. Soweit keine anderweitige Vereinbarung schriftlich getroffen wurde, zahlen wir das vereinbarte Entgelt, ordnungsgemäße Lieferung vorausgesetzt, 14 Tage nach ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungserhalt netto.
5. Soweit für die Berechnung Gewichte der Bahn oder von zugelassenen Speditionsfahrzeugen zugrunde gelegt werden, sind die Wiegekarten für die Vollverwiegung und die unmittelbar vorausgegangene Leerverwiegung der Kesselwagen, Waggons oder Speditionsfahrzeuge sowie die Kopie der Empfangsbestätigung als auch die Lieferscheine der Rechnung beizufügen. Soweit sich die so ermittelten Gewichte gegenüber den Eingangsgewichten am Empfangsort innerhalb einer Toleranz von 0,5 % halten, betrachten wir die Wiegeergebnisse als für uns maßgebend. Bei Abweichungen über diese Toleranz hinaus ist, soweit nicht eine Beschädigung der Sendung oder ein Fehlen der Plombe festgestellt wird, für die Berechnung das Gewicht zum Zeitpunkt der Anlieferung bei uns maßgebend.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, spätestens mit der ersten Lieferung die aktuell vorgeschriebenen Unterlagen gemäß den geltenden Gesetzen sowie europäischen Verordnungen und Richtlinien unaufgefordert vorzulegen.

§ 4 Lieferbedingungen

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit und der vereinbarte Eintrefftermin sind bindend.
2. Werden dem Lieferanten Umstände bekannt, aufgrund derer die vereinbarte Lieferzeit oder der vereinbarte Eintrefftermin nicht eingehalten werden kann, hat er uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Die Lieferung erfolgt frei Haus. Ort des Gefahrübergangs ist unser Geschäftssitz in Neukirchen-Vluyn, es sei denn, dieser ist nicht der vereinbarte Zielort der Lieferung. In diesem Fall geht am vereinbarten Zielort die Gefahr auf uns über.
4. Die Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Durch unsachgemäße und nicht vorschriftsmäßige Verpackung entstandene oder entstehende Schäden und Verluste gehen zu Lasten des Lieferanten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften für den Versand gefährlicher Güter sind einzuhalten. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Beistellung der Verpackung durch den Lieferanten. Erfolgt die Beistellung der Verpackung vereinbarungsgemäß gegen gesonderte Berechnung, so ist sie nur zum aktuellen Einstandspreis zu berechnen. Sofern sie von uns in ordnungsgemäßer Zustand zurückgegeben wird, muss sie gegen branchenübliche Vergütung entsprechend ihrem Gebrauchswert zurückgenommen werden. Leihweise beigegebene Verpackung oder Transportmittel senden wir nach Entleerung unfrei an den Lieferanten zurück.
5. Auf den Versandpapieren und Lieferscheinen sind unserer Bestell- und Artikelname (vollständig) anzugeben. Beim Versand sind die in Betracht kommenden Bestimmungen der Verkehrsträger (EVO, KVO usw.), unsere Versandvorschriften und die für uns günstigsten Frachtkonditionen einzuhalten. Kesselwagen, Straßentankzüge und Silos sind an den Öffnungen zu verplomben. Allen Sendungen ist ein ausführlicher Packzettel bzw. Lieferschein, mit Gewichtliste und Produktbezeichnung, beizufügen. Für Importsendungen ist uns beim Warenabgang, unabhängig von der Rechnung, eine Versandanzeige einzusenden.
6. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
7. Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

§ 5 Gewährleistung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht. Diese Frist verlängert sich angemessen, wenn der Abschluss der Qualitätsprüfung aufgrund technischer oder sonstiger Prüfungsbedingungen längere Zeit in Anspruch nimmt.
2. Die gesetzlichen Gewährleistungsregeln finden Anwendung. Abweichungen hiervon sind nicht vereinbart. Insbesondere obliegt uns das Recht, nach unserer Wahl bei einem Mangel die Mangelbeseitigung oder die kostenlose Ersatzlieferung (Nacherfüllung) zu fordern. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung erforderliche Aufwendungen zu tragen, auch wenn die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Treten Mängel an nichtvertretbaren Sachen auf, steht es dem Lieferanten frei, statt der begehrten Ersatzlieferung die mangelhafte Sache nachzubessern, vorausgesetzt dies reicht aus, um den aufgetretenen Mangel nachhaltig zu beseitigen.
4. In eilbedürftigen Fällen sind wir berechtigt, den Mangel nach vorangegangener Unterrichtung des Lieferanten selbst zu beseitigen und dem Lieferanten die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
5. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate.

§ 6 Haftung

1. Soweit der Lieferant den Mangel des Leistungsgegenstandes zu vertreten hat, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Daneben ist er uns zum Ersatz aller entstandenen Schäden verpflichtet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion oder Nacherfüllung ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 2 Mio. pro Personen- bzw. Sachschaden pauschal zu unterhalten; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
4. Hat der Lieferant die Überschreitung des vereinbarten Liefertermins bzw. der vereinbarten Lieferzeit zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise in Verzug, so ist dieser verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,2 % der Nettoauftragssumme zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Wir müssen den Vorbehalt der Vertragsstrafe nicht bereits zum Zeitpunkt der Abnahme bzw. Ablieferung geltend machen, sondern es genügt, wenn diese bis zur Zahlung erfolgt.

§ 7 Eigentum

1. Sofern wir dem Lieferanten zum Zwecke der Auftragsdurchführung eigene Sachen, insbesondere Werkzeuge, Zeichnungen und Formen zur Verfügung stellen, verbleiben diese in unserem Eigentum. Werden von dem Lieferanten derartige Gegenstände und Dokumente zur Durchführung unseres Auftrags angefertigt, gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns das Eigentum hieran überträgt und die Sachen für uns in Verwahrung nimmt.
2. In unserem Eigentum stehende Gegenstände dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung entsorgt werden.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung der von uns bereitgestellten Waren durch den Lieferanten wird stets für uns vorgenommen. Werden die Sachen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir ein dem Werteverhältnis entsprechendes Miteigentum an der neuen Sache.

§ 8 Werkzeuge, Herausgabe, Geheimhaltung

1. Für den Fall, dass zur Vertragsdurchführung benötigte Werkzeuge von einem Dritten hergestellt werden, erwirbt der Lieferant das Eigentum an diesen Werkzeugen unmittelbar für uns, soweit wir an den Anschaffungskosten zumindest zu 50 % beteiligt sind.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Werkzeuge können von uns jederzeit herausverlangt werden. In diesem Fall hat der Lieferant die Werkzeuge binnen 10 Tagen zur Abholung durch uns bereit zu stellen. Die Bereitstellung hat er uns umgehend anzuzeigen.
5. Die Werkzeuge dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

§ 9 Gerichtsstand, Erfüllungsart

1. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, gegen den Lieferanten auch an dessen Geschäftssitz Klage zu führen.
2. Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort für alle Leistungen der Geschäftsbeziehung.